

EVANGELISCHE KINDERGARTENARBEIT
IN DETTINGEN AN DER ERMS

KINDERGARTEN KEGELWASEN

04/2020



Evangelischer Kindergarten  Kegelwasen

Liebe Eltern,

wir danken Ihnen sehr herzlich, dass Sie uns Ihr Kind anvertrauen. Uns ist bewusst, welche große Verantwortung wir dabei übernehmen.

Ihr Kind verbringt einen großen Teil des Tages in unserer Einrichtung. In einer Atmosphäre der Geborgenheit sollen dem Kind vielfältige Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit sich selbst und seiner Umwelt geboten werden. Es lernt Kinder verschiedener gesellschaftlicher Gruppen und Nationalitäten kennen.

Zur frühkindlichen Erziehung und Bildung gehören das Hinführen zu Toleranz, Solidarität, Verantwortungsbereitschaft, Selbständigkeit, Gemeinschaftsfähigkeit und Lernfreude. Näheres finden Sie in unserer Broschüre „Pädagogische Leitlinien“.

Die Einrichtung ist mit ihrem Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag in das Leben unserer Kirchengemeinde einbezogen und vermittelt in kindgemäßer Form elementare Inhalte christlichen Glaubens, vor allem durch Geschichten, Lieder, Gebete, Spiele und bei der Feier kirchlicher Feste. Unsere Einrichtung soll ein Ort sein, an dem Annahme und Nächstenliebe erfahrbar werden und Gespräche mit Eltern über Glaubensfragen möglich sind.

Um uns an den Situationen der Familie und Kinder orientieren zu können, sind wir auf enge Zusammenarbeit mit Ihnen angewiesen. Dazu gehört Ihr Interesse am regelmäßigen Gespräch und an gemeinsamen Aktivitäten.

Wir wünschen uns, dass sich Ihr Kind in unserer Einrichtung wohl fühlt, und freuen uns auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen



Elli Lamparter
Leiterin der Einrichtung



Kai Münzing
Kaufmännische Leitung



Sandra Kiemen
Pädagogische Leitung



DER KINDERGARTEN KEGELWASEN STELLT SICH VOR

1. Unsere Öffnungszeiten
2. Unsere pädagogische Arbeit
3. Unser Tages- und Wochenablauf
4. Unser Alltag
5. Elternarbeit
6. Aufnahme und Eingewöhnung
7. Krankheit und Urlaub

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN UND DIVERSE VORGABEN

- Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder
- Schutzgebühr bei verspäteten Abholzeiten
- Elternbeirat
- Bildungs- und Erziehungspartnerschaft
- Belehrung zum Infektionsschutzgesetz
- Kann mein Kind den Kindergarten besuchen?
Empfehlungen zum Umgang mit infektiösen Krankheiten
- Richtlinien zur ärztlichen Untersuchung
- Bildungs- und Entwicklungsdokumentation



DER EVANGELISCHE KINDERGARTEN KEGELWASEN STELLT SICH VOR

Stand: April 2020

Herzlich Willkommen, liebe Eltern!

Wir möchten Sie und Ihr Kind ganz herzlich bei uns im Kindergarten Kegelwasen begrüßen.

Nun ist es soweit – Ihr Kind kommt in den Kindergarten und somit öffnet sich ein neues Lebensumfeld außerhalb der Familie. Für Ihr Kind bedeutet das, viele neue Erfahrungen zu sammeln. Es lernt sich von Ihnen als Eltern zu verabschieden, sich in eine Gruppe zu integrieren, erste Freundschaften zu knüpfen und auch längere Zeit, ohne die Eltern zu sein.

Für Sie als Eltern bedeutet das, Ihr Kind loszulassen und es auf seinem neuen Weg zu begleiten und zu unterstützen.

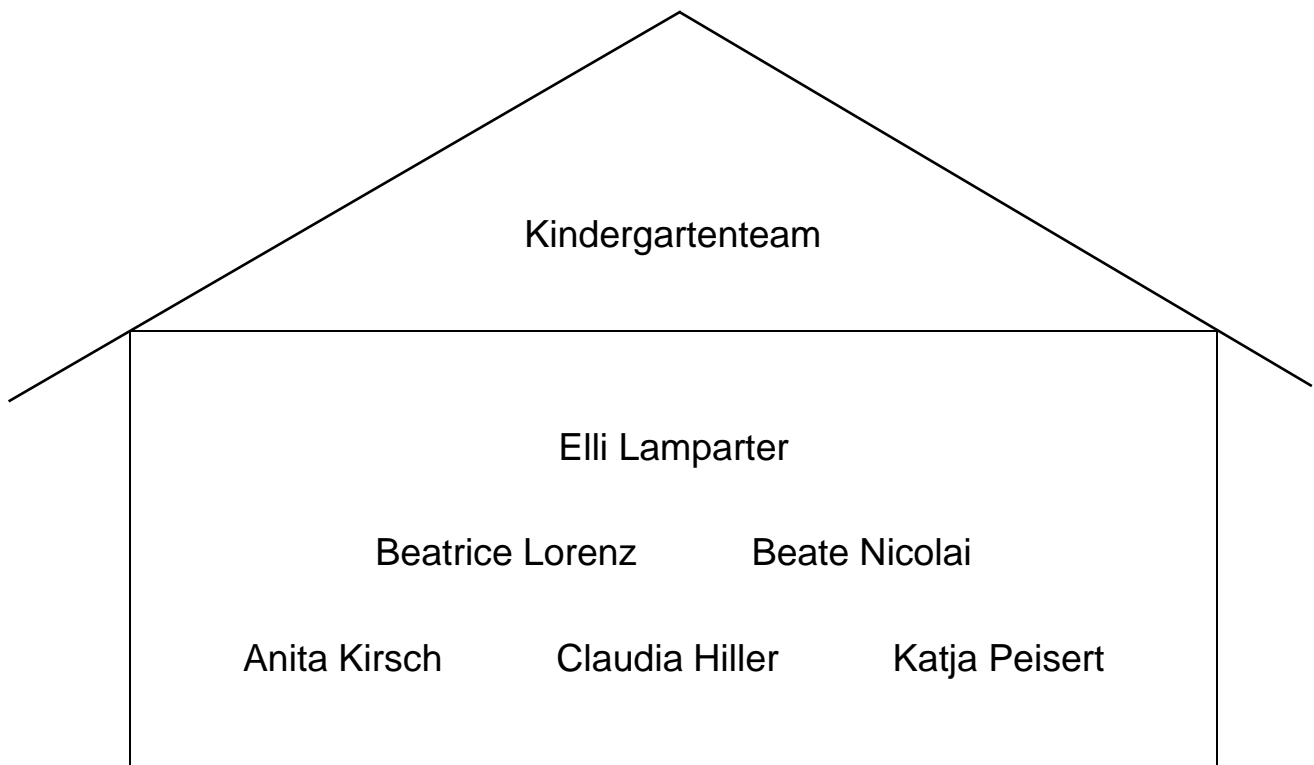
Wir als Team vom Kegelwasen möchten Ihrem Kind eine geschützte und vertrauensvolle Atmosphäre bieten, wo es Sicherheit, Geborgenheit und Lebensfreude erfährt.

Wir freuen uns auf eine schöne und bereichernde Zeit mit Ihnen und Ihrem Kind!

Mit diesem Info Heft möchten wir Ihnen einen kleinen Einblick in unsere Arbeit und unseren Kindergartenalltag geben.

Ihr Team vom Kindergarten Kegelwasen



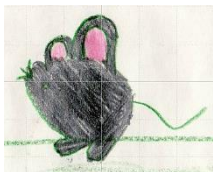


Wir bieten jedes Jahr verschiedenste Praktika an.

Der Kindergarten bietet Platz für 56 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren.

EINTEILUNG DER KLEINGRUPPEN

Die Aufteilung der Kinder erfolgt in 4 altershomogenen Kleingruppen. Die Einteilung ist für die Kinder als Orientierung gedacht, mit jedem Jahr steigen sie in die nächste Gruppe auf. Der Wechsel in die nächste Gruppe wird mit einem Verwandlungsfest gefeiert, welches die Kinder sehr stolz macht.



Mäuse

3-jährige Kinder



Hasen

5-jährige Kinder



Igel

4-jährige Kinder



Füchse

6-jährige Kinder



1. UNSERER ÖFFNUNGSZEITEN

Montag – Freitag	7:30 – 12:30 Uhr
Montag + Dienstag	14:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	13:30 – 15:30 Uhr

Unsere Rufnummer ist:

07123 - 72735

Für Anrufe stehen wir Ihnen in der Zeit von 7:30 bis 9:00 Uhr zur Verfügung. Damit der Kindergartenablauf nicht gestört wird, ist von 9:00 bis 12:00 Uhr der Anrufbeantworter geschaltet.

Außerdem erreichen Sie uns Montag bis Mittwochnachmittag von 13:30 bis 16:00 Uhr.

2. UNSERE PÄDAGOGISCHE ARBEIT

Grundlage für unsere pädagogische Arbeit bildet der baden-württembergische Orientierungsplan für Bildung und Erziehung (siehe Pädagogische Leitlinien der Dettinger Kindergartenarbeit).

UNSER BILD VOM KIND

Jedes Kind ist eine eigenständige Persönlichkeit mit eigenen Bedürfnissen, eigenem Entwicklungstempo und eigenem Lebensumfeld.

Kinder sind von Natur aus neugierig und wollen aktiv ihre Umwelt erfahren und mit allen Sinnen „be-greifen“. Das bedeutet für uns, ihnen Raum und ganzheitliche Anregungen zu geben, um sich selbst zu entfalten. Nach dem Prinzip von Maria Montessori „Hilf mir, es selbst zu tun“ ist es uns wichtig, die Kinder von Anfang an in ihrer Selbstständigkeit zu unterstützen, damit sie ein gesundes Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl entwickeln können. Da sich das „ICH am DU“ entwickelt, ist auch das soziale Lernen in der Gemeinschaft von großer Bedeutung. Dazu gehören u.a. sich in einer größeren Gruppe zurechtzufinden, Regeln zu akzeptieren und einzuhalten, Konflikte auszutragen und Lösungswege zu finden, Rücksichtnahme, Verzicht und sich in Toleranz zu üben, mit Erfolgen und Misserfolgen umgehen zu lernen, Kommunikation zu fördern, eigene Sinneswahrnehmungen zu sensibilisieren (um sich und andere besser wahrzunehmen).



DAS OFFENE KONZEPT

Wir arbeiten nach dem offenen Konzept, das bedeutet für uns:

- Unsere Räume sind in Funktionsbereiche unterteilt
Diese sind: Spielzimmer, Rollenspielbereich, Bauzimmer, Malzimmer, Bewegungsbaustelle, Essbereich und der Garten
- Während der Freispielzeit können die Kinder frei entscheiden, in welchem Raum sie spielen, mit wem und wann sie zum Essen gehen möchten
- Die Kinder treffen sich an vier Tagen in der Woche in den altershomogenen Gruppen
- Während der Kindergartenzeit werden die Kinder von ihrer Bezugserzieherin begleitet
- Öffnung nach außen und Miteinbeziehung des ortsnahen Umfeldes
- Vielfalt und Verschiedenheit sind Herausforderung und Chance für gemeinsames Spielen und Lernen. Jeder ist willkommen, unabhängig seiner Herkunft, Kultur oder Religion.

3. UNSER TAGES- UND WOCHENABLAUF

7:30 – 9:00 Uhr	Ankommen und Freispiel
9:00 – 10:15 Uhr	Freispiel und offene Angebote
10:15 – 10:30 Uhr	gemeinsames Aufräumen und Bewegungslieder
Ab 10:30	altershomogene Kleingruppen mit anschließender Frischluftphase im Garten
12:00 – 12:30 Uhr	flexible Abholzeit im Garten
14:00 – 16:00 Uhr	Freispiel und offene Angebote



BEWEGUNG

Bewegung ist auch schon im Kindergartenalter besonders wichtig. Kinder haben einen natürlichen Bewegungsdrang und Spaß daran sich zu bewegen und ihre körperlichen Fähigkeiten dabei zu entdecken. Kinder, die sich viel bewegen entwickeln sich nicht nur körperlich gesünder, sondern erweitern nebenbei auch ihre geistigen Fähigkeiten.

13:30 – 15:30 Uhr 14-tägig mittwochnachmittags nach Vereinbarung
(siehe Termine im Elternbrief)

NATURTAG

Bei unseren regelmäßigen Naturtagen erkunden wir die Wiesen und den Wald rund um Dettingen.

Die Natur bietet den Kindern kein fertiges Spielzeug. Die Materialien sind sehr einfach und regen die Kreativität und Fantasie an. Die Kinder erfahren, dass sie mit wenigen Dingen auskommen können, sie entscheiden selbst und organisieren sich unabhängig. Das stärkt das Selbstbewusstsein.

An den Naturtagen haben die Kinder vielerlei Möglichkeiten ihre Beweglichkeit zu verbessern, ihre Körperkräfte zu erproben oder einfach nur zu spielen. Sie lernen Gefahren einzuschätzen.

Der Aufenthalt an der frischen Luft stärkt das Immunsystem.

In der Natur wird das Sozialverhalten der Kinder gefördert. Die Kinder entwickeln einen starken Zusammenhalt und großen Eifer, sich gegenseitig zu helfen. Durch die räumliche Weite entstehen kaum Konflikte.

9:00 – 12:00 Uhr 14-tägig freitagvormittags nach Vereinbarung
(siehe Termine im Elternbrief)



4. UNSER ALLTAG

AKTIVITÄTEN IN ALTERSHOMOGENEN GRUPPEN

Um 10:30 Uhr beginnt die Kleingruppenzeit in den jeweiligen Gruppen. Die Kinder erleben hier wichtige Rituale und werden bewusst von den anderen Gruppenmitgliedern wahrgenommen. Unser Ziel dabei ist die Gruppendynamik zu fördern und den Kindern das Gefühl der Gruppenzugehörigkeit zu geben. Die Kinder haben die Möglichkeit, ihre Bedürfnisse und Interessen in der Runde einzubringen, z.B. durch Erzählungen vom Wochenende.

Unsere Aktivitäten in dieser Zeit sind dem Jahreskreislauf angepasst, ebenso finden hier religionspädagogische Angebote statt.

PROJEKTE

Die Projektarbeit bietet Kindern die Möglichkeit, nach ihren Interessen und Bedürfnissen Themen forschend zu bearbeiten.

Anhand von Beobachtungen im Alltag und in Spielsituationen kristallisieren sich Themen heraus, die wir mit den Kindern besprechen, favorisieren und zum Projekt ausweiten.

SPRACHFÖRDERUNG

Sprache ist der Schlüssel zur Welt und Inhalt unserer täglichen pädagogischen Arbeit. Während dem Kindergartenalltag bieten wir den Kindern viele Sprachanlässe, wie z.B. beim Erzählen von Geschichten, Singen von Liedern, Erlernen von Finger- und Kreisspielen, beim Bauen, beim Vorlesen von Bilderbüchern, uvm.

So ist es in vielerlei Hinsicht möglich mit den Kindern in einen Dialog zu treten und so ihre sprachliche Entwicklung ganz individuell zu fördern.

Für die Fuchskinder bieten wir jedes Jahr ein spezielles Sprachförderprogramm an (Würzburger Sprachtraining).

PORTFOLIO

Jedes Kind hat vom ersten Tag an im Kindergarten sein eigenes Portfolio. Das Portfolio begleitet das Kind von der Aufnahme und Eingewöhnungszeit im Kindergarten bis zum Beginn der Schulzeit. Wie in einem Bilderbuch können die Kinder ihre eigene Entwicklung sehen und sich dabei im Erinnern üben.



GEBURTSTAGE

Der Geburtstag ist für jedes Kind ein ganz besonderer Tag im Jahr. Auch wir im Kindergarten wollen diesen Tag würdigen. Dazu feiern wir in der altershomogenen Gruppe den Geburtstag des Kindes.

Wir freuen uns, wenn das Geburtstagskind für die Geburtstagsfeier eine Kleinigkeit zum Essen mitbringt, wie z.B. Muffins, Brezeln, Kuchen, Obst (keine Süßigkeiten). Bitte sprechen Sie dies im Voraus mit uns ab.

Das Geburtstagsessen findet zusätzlich zum regulären Frühstück statt.



BRUNCH

Gesunde und ausgewogene Ernährung ist uns wichtig. Deshalb bereiten wir zusammen mit den Kindern bei unserem Brunch entweder gesundes Frühstück oder kindgerechte Mahlzeiten zu. Dabei ist uns wichtig, dass die Kinder sehr viel mithelfen können und sie die Möglichkeit erhalten, ihnen unbekannte Speisen kennen zu lernen und zu probieren.

Neben der Zubereitung ist uns das gemeinsame Essen wichtig. Das Essen mit Freunden macht Spaß und bietet Ansporn.

Die Erfahrung zeigt, dass Kinder sehr sicher und souverän mit Geschirr und Besteck umgehen und dass mit etwas Übung tatsächlich das meiste Essen sicher auf dem Teller landet.

Ebenso achten wir bei der Auswahl der Nahrungsmittel auf religiöse Gebräuche, so bieten wir keine Produkte an, die in irgendeiner Form Schweinefleisch enthalten könnten.

An diesem Tag brauchen die Kinder kein Frühstück von zu Hause mitbringen.

Für die Getränke und den Brunch sammeln wir 3x im Jahr jeweils 10 € ein.

Der Brunch findet 2x im Monat für jeweils 2 Altersgruppen statt (siehe Termine im Elternbrief).



EXKURSIONEN UND AUSFLÜGE

Durch Exkursionen in die nähere und weitere Umgebung bieten wir den Kindern vielerlei Möglichkeiten, ihr Umfeld zu entdecken und ihren Erfahrungsspielraum zu erweitern. So führen wir Lerngänge zu Fuß, aber auch Ausflüge mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder in Fahrgemeinschaften mit den Eltern durch.

PATENAMT

Jedes Jahr übernehmen unsere Fuchskinder eine Patenschaft für ein neu aufgenommenes Mäusekind.

Durch die Patenschaften wird die Eingewöhnungszeit erleichtert. Die Mäusekinder finden schneller Zugang in die Gruppe, lernen leichter die Regeln kennen und die Fuchskinder üben sich in Verantwortung, Rücksichtnahme und Toleranz.

5. ELTERNARBEIT

Eltern sind die Experten für ihr eigenes Kind. Sie sind die wichtigsten Bindungspersonen für das Kind, deshalb ist uns eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Kindergarten sehr wichtig.

Bitte nutzen Sie unsere vielseitigen Angebote, wie Elternabende, Entwicklungsgespräche, Eltern Café, gemeinsame Feste und Aktionen.

Wichtige aktuelle Informationen werden Ihnen in unseren Elternbriefen mitgeteilt. Bitte beachten Sie auch unsere Aushänge an den Eingangstüren und Infowänden. Bei Fragen kommen Sie bitte auf uns zu.

ENTWICKLUNGSGESPRÄCHE

Jährlich um den Geburtstag des Kindes findet ein Entwicklungsgespräch statt. Im Mittelpunkt steht der Austausch über den aktuellen Entwicklungsstand des Kindes.

Bei sonstigen Fragen und Problemen dürfen Sie gerne auf uns zukommen.



6. AUFNAHME UND EINGEWÖHNUNG

Der Beginn der Kindergartenzeit ist für die Kinder, aber auch für ihre Eltern eine Übergangssituation, die gut gestaltet werden sollte.

- Durch das Aufnahmegespräch mit den Eltern, dem Informationsaustausch und dem Kennenlernen der Einrichtung entstehen erste Kontakte zwischen Elternhaus und Kindergarten.
- Den Kindern bieten wir vor ihrer Aufnahme zwei Besuchstage an, die mit oder ohne Begleitung der Eltern durchgeführt werden können. So können die Kinder erste Kontakte zur Bezugserzieherin knüpfen und Einblicke in den Kindergartenalltag gewinnen.
- Es ist notwendig, dass Sie Ihr Kind je nach Bedarf in der Eingewöhnungsphase begleiten.

7. KRANKHEIT UND URLAUB

Bitte benachrichtigen Sie uns, wenn Ihr Kind krank und/oder an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist (siehe Infektionsschutzgesetz).

Benachrichtigen Sie uns bitte auch, wenn Ihr Kind über einen längeren Zeitraum hinweg (Urlaub, Kur, ...) den Kindergarten nicht besuchen wird.



ORDNUNG DER TAGESEINRICHTUNGEN FÜR KINDER

Die Arbeit in unserer Tageseinrichtung für Kinder richtet sich nach der folgenden Ordnung, die Sie mit Abschluss des Aufnahmevertrages anerkennen, und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VII) Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen. Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg vom 19.03.2009 werden Einrichtungen geführt als

- Kindergärten (für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)
- Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (z.B. für Kinder vom 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder bis zum 12. Lebensjahr)
- Einrichtungen mit integrativen Gruppen, in denen auch Kinder mit Behinderung betreut werden
- Einrichtungen der Kleinkindbetreuung (Kinderkrippen)

Betriebsformen von Kindergärten, Tageseinrichtungen mit Altersmischung und Einrichtungen mit integrativen Gruppen sind insbesondere:

- Halbtagsgruppen
- Regelgruppen (vor- und nachmittags geöffnet)
- Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (ununterbrochen mind. 6 Std.)
- Ganztagsgruppen

1. AUFNAHME

- 1.1 In die Einrichtung können Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder in Krippen, Horten und Einrichtungen mit einer erweiterten Altersmischung jüngere und ältere Kinder aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Kindergartenferien.
- 1.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- 1.3 Der Träger legt mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen nach Anhörung des Elternbeirates die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest.
- 1.4 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.

- 1.5 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens und Aufnahmevertrages.
- 1.6 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

2. BESUCH - ÖFFNUNGSZEITEN - SCHLIEßUNGSZEITEN - FERIEN

- 2.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 2.2 Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppenleiterin oder Leiterin zu benachrichtigen. Bei Ganztagesbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
- 2.3 Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
- 2.4 Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- 2.5 Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien in der Einrichtung.
- 2.6 Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung nach Anhörung des Elternbeirates unter Berücksichtigung der Empfehlung des Trägerverbandes/ der kirchlichen Aufsichtsbehörde und gegebenenfalls in Abstimmung mit der Kommune festgelegt.
- 2.7 Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

3. ELTERNBEITRAG

- 3.1 Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich Essensgeld erhoben. Der Beitrag wird in zwölf oder elf Monatsbeiträgen bei einem gleich hohen Jahresgesamtbeitrag erhoben. Bei elf Monatsbeiträgen entfällt die Beitragszahlung im letzten Monat des Kindergartenjahres, dies ist in der Regel der Monat August. Die Beiträge sind jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Die Beitragsregelung kann im Kindergarten eingesehen werden. Eine Änderung des Elternbeitrags/Essensgeldes, auch die Umstellung auf ein anderes Beitragssystem bzw. die Festsetzung von einkommensbezogenen Beiträgen, bleibt dem Träger vorbehalten.

- 3.2 Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (2.7), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien der Einrichtung beginnen. Bei Schuleintritt während des Kindergartenjahres ist der Elternbeitrag bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu bezahlen.

4. AUFSICHT

- 4.1 Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 4.2 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- 4.3 Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person.
Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.
- 4.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- 4.5 Für die Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.

5. KÜNDIGUNG

- 5.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.
- 5.2 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.
- 5.3 Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u. a. sein:

- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
- b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten, trotz schriftlicher Abmahnung,
- c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
- d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

6. VERSICHERUNGEN

- 6.1 Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen).
- Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 6.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 6.3 Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.

6.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

7. REGELUNG IN KRANKHEITSFÄLLEN

- 7.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- 7.2 Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme der in dieser Broschüre enthaltenen Belehrung.
- 7.3 Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- 7.4 Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- 7.5 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlauserkrankung nicht mehr zu befürchten ist.
- 7.6 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
- 7.7 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.
- 7.8 Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

8. ELTERNBEIRAT

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (s. hierzu die separaten Richtlinien).

9. DATENSCHUTZ

- 9.1 Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- 9.2 Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- 9.3 Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
- 9.4 Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

SCHUTZGEBÜHR BEI VERSPÄTETEN ABHOLZEITEN

Eine Regelung des Kindergartenträgers

Leider kommt es immer wieder vor, dass die Kinder nicht pünktlich zum Ende der Betreuungszeit abgeholt werden (laut vereinbarte Betreuungszeit). Einige Eltern gehen offensichtlich recht großzügig mit der Arbeitszeit unserer Erzieherinnen um.

Wir können dies als Kindergartenträger nicht tolerieren. Dagegen sprechen arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen (Überstunden, Einhaltung der Mindestpausenzeiten), aber auch Gründe der Solidarität mit den anderen Eltern, die sich korrekt an die Abholzeiten halten.

Wir haben deshalb als Kindergartenträger eine Schutzgebühr von 5 EUR pro angefangene halbe Stunde eingeführt. Wer sein Kind zum Beispiel erst um 12.45 Uhr statt um 12.30 Uhr abholt, muss

5 EUR in die pädagogische Handkasse des Kindergartens bezahlen.

Dazu noch einige Hinweise:

- Diese Regelung wird umgesetzt, sobald wiederholte Verspätungen auftreten. Eltern, die sonst immer ihr Kind pünktlich abholen und einmalig um wenige Minuten zu spät kommen, wird noch nicht gleich die Schutzgebühr abverlangt. Die Erzieherinnen werden sie ggf. darauf hinweisen, dass ab dem nächsten Zuspätkommen die Schutzgebühr erhoben wird.
- Die Schutzgebühr dient nicht als willkommene Einnahmequelle, sondern als Instrumentarium zur Verhaltensänderung. Leider mussten wir die Erfahrung machen, dass selbst wiederholte Appelle nur wenig nützen
- Sollten Sie beruflich bedingt zeitlich immer knapp dran und dem Risiko eines Verkehrsstaus oder ähnlichem ausgesetzt sein, dann empfehlen wir Ihnen, die Eltern eines anderen Kindes zu autorisieren, Ihr Kind mitzunehmen. Sie können diese Eltern dann ggf. von unterwegs anrufen, dass sie Ihr Kind mit zu sich nach Hause nehmen sollen.

Im Sinne eines für alle Beteiligten spannungsfreien Kindergartenbetriebs danken wir Ihnen für Ihr Verständnis.

ELTERNBEIRAT

Auszug aus dem Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg i.d.F.v. 19.03.2009 (GBl. S. 161). Der § 5 lautet:

- (1) Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.
- (2) Elternbeiräte können sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen.

Näheres ergibt sich aus den folgenden Richtlinien über Bildung und Aufgaben des Elternbeirates.

Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes

vom 15. März 2008 - Az. 24-6930.7/3 (GABI. S. 170)

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden an Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen (Einrichtungen) Elternbeiräte gebildet.
- 1.2 Der Elternbeirat bei Einrichtungen ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder.
- 1.3 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

2. BILDUNG DES ELTERNBEIRATS

- 2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person einberufen.
- 2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind.
- 2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.
- 2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 2.5 Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.

- 2.6 Scheiden alle Kinder eines Mitglieds (Vertreter) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat. Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

3. AUFGABEN DES ELTERNBEIRATS

- 3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.
- 3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere
- 3.2.1 das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken,
- 3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Einrichtung zu unterbreiten,
- 3.2.3 sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
- 3.2.4 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Einrichtung und ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

4. ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN ELTERNBEIRAT UND EINRICHTUNG

- 4.1 Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen.
- 4.2 Der Träger sowie die Leitung der Einrichtung beteiligen den Elternbeirat an den Entscheidungen in allen wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung, insbesondere soweit sie das pädagogische Konzept, die Organisation und die Betriebskosten betreffen. Der Elternbeirat ist insbesondere vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Konzepte zu hören.

5. SITZUNGEN DES ELTERNBEIRATS

- 5.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.

- 5.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.
- 5.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

6. WEITERE BESTIMMUNGEN

- 6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mind. einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- 6.2 Für den regelmäßigen Austausch zwischen Eltern, Träger und Leitung der Einrichtung ist eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft notwendig. Dabei sind verschiedene Arten von Elternkontakten anzustreben.
- 6.3 Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Einrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern. Damit sich die Einrichtungen und Familien bei der Zielbestimmung für die pädagogische Arbeit und der Beobachtung und Förderung der kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse abstimmen können, soll den Eltern Gelegenheit gegeben werden, Fragen der Bildung und Erziehung zu erörtern. Dies erfolgt nach Abstimmung mit dem Träger, dem Elternbeirat und der Leitung der Einrichtung.
- 6.4 Die Elternbeiräte mehrerer Einrichtungen eines Trägers oder auf dem Gebiet einer Gemeinde können sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen.

7. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

» **BILDUNGS- UND ERZIEHUNGSPARTNERSCHAFT** «
ALS BESTANDTEIL DES AUFNAHMEVERTRAGES
(vgl. Aufnahmevertrag, Ziff. 6.)

Die Dettinger Kindertageseinrichtungen folgen dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten.

Mit dem Einverständnis der Personensorgeberechtigten zur Aufnahme des Kindes in den Kindergarten verpflichten sie sich im Sinne des Orientierungsplans zur „Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen den Eltern und den sozialpädagogischen Fachkräften“.

Dies bedeutet konkret:

ELTERN UND ERZIEHERINNEN ZIEHEN AN EINEM STRANG

Pädagogische Entscheidungen des Kindergartens sind von den Eltern grundsätzlich zu achten und gegenüber ihren Kindern zu unterstützen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Erzieherinnen mühen sich beide Seiten im Gespräch um eine gemeinsame Lösung, damit die Kinder nicht gegensätzlichen Erziehungsstilen ausgesetzt sind.

ELTERN UND ERZIEHERINNEN SUCHEN DAS GESPRÄCH

Eltern, die ihre Kinder in den Kindergarten anmelden, müssen bereit sein zur Teilnahme an Elternabenden und Entwicklungsgesprächen.

DIE ELTERN SOLLEN SICH AN KONZEPTIONELLE VORGABEN DER EINRICHTUNG HALTEN

Ein sinnvolles pädagogisches Handeln ist nur möglich, wenn die Kinder nicht nur sporadisch, sondern möglichst *regelmäßig* die Einrichtung besuchen. Dabei sind die Bring- und Abholzeiten genau zu beachten.

Informationsbriefe der Einrichtung müssen von den Eltern wahrgenommen und beachtet werden.

ZUSAMMENARBEIT MIT FACHDIENSTEN

Der Kindergarten kooperiert mit pädagogischen Fachdiensten (interdisziplinäre Frühförderstelle, Erziehungsberatungsstelle, Gesundheitsamt, Jugendamt). Dies wird von den Eltern unterstützt. Die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Erzieherinnen schließt die Bereitschaft mit ein, bei Bedarf an Gesprächen mit Fachdiensten teilzunehmen.

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!

BELEHRUNG FÜR ELTERN UND SONSTIGE SORGEBERECHTIGTE GEM. § 34 ABS. 5 S. 2 INFEKTIONSSCHUTZGESETZ (IFSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann**, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. es unter **Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall** leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen **Magen-Darm-Erkrankung** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch **Schmierinfektionen** zustande oder es handelt sich um sogenannte **Lebensmittelinfektionen**. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch **Tröpfchen** werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über **Haar- und Hautkontakte**.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss.

In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden, Mitschüler oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hoch-ansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten.

Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A** stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Bitte beachten:

Die Erzieherinnen dürfen keinerlei **Medikamente** verabreichen
(das gilt auch für Sonnencreme).

Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen nach schriftlicher Vereinbarung möglich (Bsp: Anti-Allergikum bei Bienenstich-Allergie oder Asthma-Spray)

KANN MEIN KIND DEN KINDERGARTEN BESUCHEN?

EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT INFEKTIÖSEN KRANKHEITEN

Durchfall / Erbrechen	Kein Kindergartenbesuch, solange der Stuhl noch nicht geformt ist. Erst wenn der Stuhl 24 Std. nach dem letzten Durchfall wieder fest ist, ist ein Besuch der Einrichtung erlaubt. Diese Regel gilt auch bei Erbrechen.
Fieber	Der Kindergartenbesuch ist wieder möglich, wenn das Kind 24 Std. fieberfrei ist (d.h.: Körpertemperatur unter 37,5°)
Kopflaus / Krätzmilben	Der Kindergarten darf erst wieder nach abgeschlossener, erfolgreicher Behandlung besucht werden. Hinweis: Es können auch nach der abgeschlossenen Behandlung noch einzelne Nissen im Haar gefunden werden, diese sind jedoch unbedenklich und nicht mehr ansteckend.
Masern	Kein Kindergartenbesuch, da es sich um eine schwere Krankheit handelt. Der Besuch ist erst wieder möglich, wenn der Arzt eine Nachkontrolle durchgeführt hat.
Mumps	Kein Kindergartenbesuch. Für einen Wiederbesuch des Kindergartens ist die Freigabe des Arztes erforderlich.
Scharlach	48 Stunden nach der Einnahme von Antibiotikum nicht mehr ansteckend. Ein Kindergartenbesuch ist aber erst möglich, wenn das Kind 2 Tage fieberfrei war.
Windpocken	Nachdem die letzten Pusteln abgetrocknet und verkrustet sind, ist die Krankheit nicht mehr ansteckend und ein Wiedereintritt in den Kindergartenalltag möglich.

Bitte trainieren Sie mit ihrem Kind, den Nasenschleim bei sich zu behalten, um ihn dann in ein Taschentuch zu schnäuzen.

*Diese Empfehlung wurde erstellt in Abstimmung mit der Kinderärztin
Dr. Hatice Fusun-Estedt, Uracher Str. 48, 72581 Dettingen, (07123) 725710.*

BILDUNGS- UND ENTWICKLUNGSDOKUMENTATION

Die Erzieherinnen dokumentieren ihre Wahrnehmungen über

- Entwicklungsständen und -fortschritten
- besondere Interessensäußerungen
- besondere Fähigkeiten

sowie Hinweise darauf, dass in der einen oder anderen Hinsicht eine Förderung sinnvoll sein könnte.

Dies dient der Optimierung und Planung unserer pädagogischen Angebote und zur Vorbereitung der jährlichen Entwicklungsgespräche, die wir mit den Eltern führen. Soweit Sie zustimmen (vgl. das Heft „Einverständniserklärungen“), enthält die Dokumentation auch zweckmäßige Fotografien.

Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt grundsätzlich nur nach Rücksprache mit Ihnen und mit Ihrer ausdrücklichen Genehmigung.

Nach dem Ausscheiden Ihres Kindes oder nach Widerruf Ihrer Zustimmung zur Führung eines solchen Entwicklungsdokumentation werden die bis dahin entstandenen Daten gelöscht, es sei denn, es sind rechtliche Pflichten zur weiteren Aufbewahrung entstanden.

GRUNDSCHULFÖRDERKLASSE („JUNIORKLASSE“)

Die Grundschulförderklasse bereitet Kinder mit besonderem Förderbedarf auf den Schuleintritt vor. Sie wurde in den Räumlichkeiten der Schillerschule eingerichtet, unterstützt jedoch den Schulanfang für beide Dettinger Schulen. Die Kinder dieser Präventiven Förderklasse werden beim Schuleintritt in alle Dettinger ersten Klassen verteilt, gemäß den Einzugsgebieten der Schulen.

Als schulvorbereitende Einrichtung ist die Juniorklasse Teil der Kooperation von Kindergarten und Grundschule. Die Kinder der Förderklasse haben nach wie vor den Status von Kindergartenkindern, werden also mit dem Eintritt in die Förderklasse noch nicht offiziell eingeschult.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Grundschulförderklasse:

- Schulpflichtiges Alter ab dem darauffolgenden Schuljahr
- Zugehörigkeit zu einem Dettinger Kindergarten
- Feststellung eines besonderen Förderbedarfs durch die leitende Erzieherin des Kindergartens und die Lehrerin der Grundschulförderklasse

Zeitliche Aspekte:

- Die Juniorklasse beginnt nach den Weihnachtsferien und endet mit den Sommerferien.
- Zum pädagogischen Konzept der Grundschulförderklasse gehört die Eingewöhnung in einen regelmäßigen, verbindlichen Schulalltag. Im Gegensatz zum bisherigen Kindergarten-Besuch verpflichten sich die Eltern deshalb mit der Anmeldung zur Grundschulförderklasse, ihr Kind gemäß Stundenplan täglich zur Schule zu bringen.
- Die Juniorklasse beginnt und endet für Ihr Kind zu unterschiedlichen Uhrzeiten (7.40 Uhr / 8.25 Uhr und 11.15 / 12.00 Uhr), da die Gruppe zur Intensivierung der Förderung in der ersten und letzten Stunde des Vormittags jeweils geteilt wird.
- Ihr Kind kann mit Eintritt in die Grundschulförderklasse nicht mehr am Kindergarten-Alltag teilnehmen. Es wird vor Weihnachten aus der Kindergartengruppe verabschiedet. Da die Schule für die Grundschulförderklasse keine Vertretung gewährleisten kann, bieten wir Ihnen an, im Krankheitsfall von Frau Buchfink Ihr Kind vormittags nochmals in seinen Kindergarten zu schicken.

Finanzielle Aspekte:

- Die Grundschulförderklasse bietet eine Gesamtbetreuungszeit von wöchentlich 18 Stunden – also deutlich weniger als der Kindergarten mit 30 Stunden. Hinzu kommt die Einschränkung durch den schulischen Ferienkalender, der mehr freie Tage enthält als der Kindergarten. Der Elternbeitrag wird deshalb mit Beginn der Grundschulförderklasse pauschal um 50 % reduziert.
- Kinder der Grundschulförderklasse können bei Bedarf vormittags ergänzend zur Kernzeitbetreuung der Schillerschule angemeldet werden (täglich ab 7.40 Uhr, sofern noch kein Unterricht stattfindet, sowie von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr). Die Gebühren für die Kernzeitbetreuung entrichten Sie bitte direkt auf dem Rathaus.

Weitere Beratung erhalten Sie über Ihren Kindergarten sowie direkt bei der Lehrerin der Grundschulförderklasse:

Karin Buchfink, Schillerschule, Tel (07123) 7203-13

VORSCHULE DER KINDERGÄRTEN

Leider reicht die Kapazität der Juniorklasse mit ihren 15-16 Plätzen nicht für den tatsächlich gegebenen Bedarf aus. In Abstimmung mit der Gemeinde Dettingen wurde deshalb 2011 erstmals ein Ergänzungsprojekt gestartet: am Donnerstagnachmittag und Freitagvormittag findet im Gemeinde- und CVJM Haus ein Vorschulunterricht für Kinder aus allen fünf Einrichtungen statt, die in der Juniorklasse keinen Platz mehr bekamen. Die Eltern verpflichten sich mit der Anmeldung ihres Kindes zu einer regelmäßigen Teilnahme unter den zeitlichen Bedingungen eines Schulvormittages. Von Montag bis Donnerstag besuchen die Kinder weiterhin ihren Kindergarten.

Finanziert wird dieser Vorschulunterricht über einen Förderfonds mit freiwilligen Geldern der Gemeinde Dettingen, der Kirchengemeinde und Spendenbeiträgen. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Vorschule der Kindergärten sind dieselben wie bei der Grundschulförderklasse, sofern dort die Platzkapazität nicht ausreicht.

REGELUNGEN BEI DER AUFNAHME VON 2JÄHRIGEN

Wirksam in den Einrichtungen in denen 2jährige aufgenommen werden.

Verbindliche Zusatzvereinbarung zum Aufnahmevertrag

1. ERZIEHUNGSPARTNERSCHAFT DURCH AUFNAHMEGESPRÄCH

Rechtzeitig vor der Aufnahme findet ein vorbereitendes Gespräch zwischen Eltern(teil) und Erzieherin statt. Dabei geht es um Informationen über die bisherige Entwicklung des Kindes, aber auch um eine angemessene Gestaltung der Eingewöhnungsphase. Das Aufnahmegespräch eröffnet eine Erziehungspartnerschaft zwischen Kindergarten und Elternhaus, die auch in anderen Zusammenhängen zum Tragen kommen soll.

2. EINGEWÖHNUNGSWOCHE

Während der ersten Kindergartenwoche muss ein Elternteil (oder eine andere erwachsene Bezugsperson) zur Verfügung stehen, um dem Kind in Zusammenarbeit mit der Erzieherin die Eingewöhnung in der Einrichtung und die Ablösung von der Familie zu erleichtern.

In der Regel gliedert sich diese Woche in Tage der Begleitung und Tage der Rufbereitschaft. Näheres regelt das Aufnahmegespräch.

Pro Kindergartengruppe kann pro Woche nur ein 2jähriges Kind neu eingegliedert werden. Bei gleichem Aufnahmezeitraum werden in der Regel die Kinder dem Alter nach aufgenommen, dann jeweils mit einem einwöchigen Abstand zueinander. Der Elternbeitrag im ersten Monat wird dann entsprechend anteilig berechnet (wochenweise).

3. SPITZE GEGENSTÄNDE, VERSCHLUCKBARE KLEINTEILE

Ihr Kind wird in eine altersgemischte Gruppe aufgenommen. In den Räumen des Kindergartens gibt es Spielmaterial, das den vielfältigen Bedürfnissen der Kinder entspricht. Dazu gehören auch scharfe Gegenstände wie z.B. Scheren und Kleinteile wie z.B. Perlen oder Muggelsteine, die evtl. verschluckt werden können.

Die älteren Kinder sollen den Umgang mit diesen Gegenständen und Kleinteilen erlernen. Deshalb werden diese potentiellen Gefahrenquellen nicht aus dem Gruppenraum entfernt. Es wird sich nicht vermeiden lassen, dass Ihr Kind auch Zugang zu ihnen hat.

Ihr Kind wird während der Eingewöhnungszeit durchgängig von einer Mitarbeiterin unserer Einrichtung begleitet und beaufsichtigt. Anschließend darf sich es sich für überschaubare Zeiträume auch ohne Aufsicht in der Einrichtung bewegen – abhängig vom individuellen Entwicklungsstand Ihres Kindes.

4. WICKELMATERIAL

Die Eltern tragen Sorge für die Ausstattung des Kindes mit genügend Wickelmaterial. Sie kontrollieren selbständig und regelmäßig, dass für ihr Kind jederzeit genügend Wickelmaterial (Windeln, Feuchttücher, Handtücher) und Ersatzkleidung im Kindergarten vorhanden ist.

